

Ein Rechtsspruch

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1905)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Wahrscheinlichkeit einer Ueberzahl der zu gewärtigenden Geburten, daraus folgend die erhöhte Disposition zu schwerer Blutarmut, Lungenerkrankungen und Krebserkrankung der Geburtsorgane, die grosse Neigung zu vorzeitigen Geburten, die bleibende Erschlaffung der Geburtsteile mit der Folge schwerer allgemeiner Gesundheitsschädigung, Unfähigkeit die Kinder zu stillen, frühzeitiges, körperliches und geistiges Altern der Mütter, vor allem die Erzeugung einer schwächlichen Nachkommenschaft, das sind in der grossen Mehrzahl der Fälle die Folgen der zu frühen Heirat des weiblichen Geschlechts.

Zürich, Juli 1904.

Namens der zürcherischen Aerztinnen:
Dr. Marie Heim.

Ein schweizerischer Verein für Frauenstimmrecht.

Im Bericht über die Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine in Aarau wurde schon darauf hingewiesen, dass ein Verein für Frauenstimmrecht in Bildung begriffen ist. Wer beobachtet, wie schwer es den Frauen wird, sich neue Gebiete zu erobern, neue Wirkungskreise zu eröffnen, gegen wie viele Hindernisse und Schwierigkeiten sie anzukämpfen haben, wie viel aktiver und passiver Widerstand ihnen entgegengesetzt wird, und wie schwer es ihnen gemacht wird, das Errungene zu behaupten, wie eine wachsende Tendenz da ist, sie wieder hinauszudrängen aus den Gebieten, wo sie schon festen Fuss gefasst haben, der wird sich klar darüber, dass nur Eines ihnen helfen kann: das Stimmrecht. Das einzig und allein sichert der Frau ihre Errungenschaften. Ohne das ist sie überall nur geduldet, kann sie überall in untergeordneter Stellung gehalten werden. Ihre Arbeit wird schlechter bezahlt, sie kann sich nicht wehren, sie hat kein Teil am Schaffen der Gesetze, sie hat keine Vertreter in den Behörden, die ihre Interessen vertreten. Folge der schlechtern Bezahlung, ist die schlechtere Ausbildung, nicht umgekehrt, sonst müsste bei gleicher Vorbildung die Bezahlung die gleiche sein, was nicht der Fall ist. Wie kann eine Frau, die weiss, dass sie nie den vollen Gehalt eines Mannes erhält, so viel auf ihre Vorbildung verwenden, wie dieser? Dass es im Grunde gerecht wäre, die Frau besser zu bezahlen als den Mann, gerade weil sie physisch schwächer ist und im Dienste mehr von ihrer Lebenskraft aufbraucht, scheint niemand zu bedenken. Es ist verständlich, dass überall heutzutage unter den Frauen der Ruf nach dem Stimmrecht ertönt. Wir glauben nicht, dass mit der Erlangung von politischen Rechten gleich alles besser würde, aber sicher ist, dass sie allein die Mittel in die Hand geben, die Verhältnisse zu bessern; diese Mittel richtig zu benutzen, dazu müssten dann die Frauen erzogen werden. Wir begrüssen es daher mit Freuden, dass ein Verein gegründet werden soll, der sich auf diese Forderung konzentriert und dafür intensive und zielbewusste Propaganda machen kann. Die Anregung geht von Genf aus. M^lle Vidart hat mit einigen Freunden die Hauptpunkte des Programms festgesetzt und lädt Männer und Frauen zur Unterschrift ein. Es heisst:

„Die Unterzeichneten verbinden sich zu einem schweizerischen Verein für Frauenstimmrecht.

Derselbe besteht aus Männern und Frauen aus allen Teilen der Schweiz.

Er stellt sich zur Aufgabe:

1. Das Prinzip der politischen Gleichberechtigung der Geschlechter zu verbreiten.
2. Diese Frage mit Bezug auf speziell schweizerische Verhältnisse zu studieren.

3. Für diese Forderung zur gegebenen Zeit bei eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Behörden, bei den Schul-, Kirchen- und Armenpflegen einzutreten.

Die erste Generalversammlung der Mitglieder dieses Vereins wird die Statuten, eine Geschäftsordnung und ein Programm aufstellen, einen Vorstand wählen, den Sitz des Vereins bestimmen und über die Frage des Anschlusses an den Weltbund für Frauenstimmrecht entscheiden.“

Mögen sich recht viele finden, Männer und Frauen, die für diese Arbeit eintreten und sie nach Kräften fördern helfen. Wir wünschen dem Unternehmen bestes Gedeihen und rufen ihm ein herzliches Glückauf zu.

Ein Rechtsspruch.

Letzten Oktober ertränkte sich eine Frau Willener mit ihrem zweijährigen Kinde im sog. Runerensee bei Zollikon. Die Volksstimme bezeichnete sofort den Mann der Verstorbenen als die indirekte Ursache der schrecklichen Tat. Es war bekannt, dass er seine Frau schlecht behandelt hatte, und da eine Untersuchung der Leiche Spuren von Misshandlung aufwies, wurde Strafklage wegen Körperverletzung erhoben. Es wurde festgestellt, dass Willener seine Frau unmenschlich behandelt hatte; der Arzt konstatierte, dass die Frau, wenn sie sich nicht getötet hätte, unfehlbar für mehrere Wochen arbeitsunfähig gewesen wäre. Nach allem, was vorlag, darf mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die Behandlung, die ihr Mann ihr zu teil werden liess, sie in den Tod getrieben. Mögen andere Ursachen mitgewirkt haben — die Hauptursache war jedenfalls die Brutalität des Mannes. Vor kurzem kam der Fall zur Verhandlung vor dem Bezirksgericht Zürich, der Mann wurde schuldig befunden und zu — drei Monaten Gefängnis verurteilt. Zu diesem Urteil lässt sich „Eine empörte Frau“ im „Volksrecht“ folgendermassen vernehmen:

„Der Gerichtsspruch im Falle Willener in Zollikon ist wieder einmal so recht geeignet, die heutige Rechtsprechung zu illustrieren. Also bloss drei Monate erhielt dieses Scheusal, das seine Frau durch fortwährend schlechte Behandlung in den Tod trieb.

Sehr abschreckend auf rohe Männer kann ein solches Urteil nicht wirken, es sieht im Gegenteil aus wie eine Prämie für Misshandlungen.

Die Richter, die dieses Urteil fällten, verdienen, dass sie von ihren Frauen auch so behandelt würden, wie die unglückliche Frau Willener von ihrem Mann.

Ihr Frauen aller Stände, wacht auf und kämpft gegen diese einseitige empörende Rechtsprechung.“

Ganz richtig. Hätte der Mann einige Hundert Franken unterschlagen oder ähnliches begangen, so wäre er nicht so leicht weggekommen. Aber nur seine Frau misshandeln, ihr das Leben zur Hölle zu machen, so dass sie schliesslich sich nicht anders zu helfen weiss, als es wegzuworfen, das ist doch nicht so schlimm und darf nicht so schwer bestraft werden!

Wie im „Fall Keller“ protestieren wir nicht gegen das gerichtliche Urteil an sich — möglich, dass die Richter zu gar keinem andern Urteilsspruche kommen konnten —; aber dass die Gesetze so beschaffen sind, dass solche Urteile gefällt werden können oder gar müssen, das ist es, was unser Rechtsgefühl empört. Da muss Wandel geschaffen werden. Ob das geschehen wird, so lange die Männer allein die Gesetze machen, möchten wir sehr bezweifeln.